

AUSSETZUNGSZINSEN FÜR DEN ZEITRAUM AB 2012

Gericht/Az:	BFH, Beschluss vom 03.09.2018 VIII B 15/18
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 233a AO

Bereits mit Beschluss vom 25.04.2018¹ zweifelte der IX. Senat des BFH an der Verfassungskonformität des Zinssatzes nach § 238 Abs. 1 Satz 1 AO i. H. von 6 % p. a. und gewährte Aussetzung der Vollziehung, zumindest für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015. Zu dieser Thematik hat sich mittlerweile auch das BMF mit Schreiben vom 14.6.2018² geäußert. Demnach gewährt die Finanzverwaltung für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 (aber nur!) auf Antrag Aussetzung der Vollziehung, wenn Einspruch gegen die Zinsfestsetzung eingelegt wurde. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welchen Besteuerungszeitraum die Zinsen festgesetzt wurden.

Zinssatz für Verzinsungszeiträume ab 1.4.2015 bereits in der Vergangenheit bedenklich

Auf der Grundlage der erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe des Zinssatzes in § 238 Abs. 1 AO ist nach Auffassung des VIII. Senats die AdV nicht nur auf die Zinsen im Streitzeitraum 2015, sondern auch für die vorangegangenen Streitzeiträume ab 2012 zu gewähren, weil

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes auch für Zeiträume ab 2015

- die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift für frühere Zeiträume bereits Gegenstand zweier Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem BVerfG³ ist und
- die gegenteilige Auffassung des III. Senats des BFH in seinem Urteil v. 9.11.2017⁴ zur Verfassungsmäßigkeit des § 238 Abs. 1 AO für frühere Zeiträume ebenfalls zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung ansteht.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Beschluss v. 25.4.2018 IX B 21/18, BStBl 2018 II S. 415; BerP 2018 S. 329.

² BMF, Schreiben v. 14.6.2018 IV A 3 – S 0465/18/10005-01, BStBl 2018 I S. 722.

³ AZ. des BVerfG: 1 BvR 2237/14; 1 BvR 2422/17.

⁴ BFH, Urteil v. 9.11.2017 III R 10/16, BStBl 2018 II S. 255.